

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2005 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

I. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 6 Entschädigungen

(3) Der erste und der zweite Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Der Stellvertreter hat einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war. Der zu Grunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag. Ergibt sich danach für den Stellvertreter einen Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung. Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.

II. Folgender 5. Absatz wird an den § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 15.12.2004 angefügt:

(5) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 127,00 EUR. Dessen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. jeweils 63,00 EUR.

III. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde erfolgen als Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes „Mitteilungsblatt des Amtes Carbak“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, den 16.12.2005



Lange
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Broderstorf, den 16.12.2005



Lange
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im "Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk" vom 20.12.2005